

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster



Veröffentlicht am: 07.06.2023 von Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-0988775/0009.B

Anlagenbetreiber:

Wolters GmbH
Brochterbecker Damm 51
48369 Saerbeck

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

- Brech- und Klassieranlage
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Standort:

Brochterbecker Damm 51 und 101

Datum der Überwachung: 30.11.2022 Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Neben der Überprüfung der Genehmigungskonformität wurden die Bereiche Abfall, AwSV und Wasser geprüft.

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, WHG, LWG, AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel ¹ :	ja
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurden zum Teil wassergefährdende Stoffe nicht AwSV-konform gelagert. Die Versickerungsmulde für die Versickerung von Niederschlagswasser wurde nicht von Bewuchs und gelagerten Materialien freigehalten.

Der Betreiber hat ein Revisions schreiben erhalten und ist gehalten, die Mängel innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.